



göd.fcg

AHS-GEWERKSCHAFT
FCG-Vorsitzender Mag. Dr. Eckehard Quin
e-Mail: eckehard.quin@oepu.at
ZVR-Zahl 938 560 454

Wien, am 4. September 2015

Quinsches Zeitkonto

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wenn Sie im laufenden Schuljahr Zeitguthaben ansparen wollen, müssen Sie bis spätestens 30. September einen entsprechenden Antrag abgeben (Formular auf www.fcg-ahs.at, Menüpunkt „Quinsches Zeitkonto“, oder www.oepu.at).

Für Personen, die nach 1953 geboren worden sind, ist die Nutzung des Zeitkontos die einzig ökonomisch sinnvolle Möglichkeit, den Dienst vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter (de facto) zu beenden. Aber **auch für ältere KollegInnen** kann dieses Modell **viele Vorteile** bieten – etwa wenn sie mit 1. Dezember in den Ruhestand treten, aber das Schuljahr (de facto) nicht mehr beginnen wollen. Und eine **interessante Sparform** kann es auch sein.

LehrerInnen jeden Alters können durch Erklärung bewirken, dass die Dauer-MDL des jeweils laufenden Schuljahres zur Gänze oder zu einem bestimmten Prozentsatz nicht ausbezahlt, sondern einem Zeitkonto gutgeschrieben werden. Eine solche **Erklärung** bezieht sich auf ein Unterrichtsjahr. Sie ist **bis 30. September** des betreffenden Unterrichtsjahres abzugeben und unwiderruflich. Pro Dauer-MDL erwirbt man so in einem Schuljahr etwa 36 Wochen-Werteinheiten (WWE) auf dem Zeitkonto.

Der Verbrauch von gutgeschriebenen WWE in Form von **Zeitausgleich** ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Man muss zum Zeitpunkt des Beginns des Verbrauchs das **50. Lebensjahr bereits vollendet** haben. Der Verbrauch ist vom Dienstgeber auf Antrag zu bewilligen, wenn dem Verbrauch keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Wenn der Verbrauch sonst während der verbleibenden aktiven Dienstzeit nicht mehr möglich wäre, muss der Dienstgeber aber den Antrag jedenfalls genehmigen. Der Antrag auf Zeitausgleich kann nur bis 1. März des vorangehenden Unterrichtsjahres gestellt werden.

Der Verbrauch hat in Form einer Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung für ein ganzes Schuljahr im Ausmaß von mindestens 50 % zu erfolgen. Im Schuljahr, in dem man in Pension geht, ist ein Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres zulässig (vom Beginn des Schuljahres bis zur Pensionierung).

Für eine volle Freistellung während eines gesamten Schuljahres sind 720 WWE von der Gesamtgutschrift abzubuchen, für eine anteilige Freistellung der aliquote Anteil. Eine Kombination mit „normaler“ Teilzeit ist möglich. Wenn die Freistellung wegen der Versetzung in den Ruhestand nicht für ein ganzes Schuljahr in Anspruch genommen wird, sind für einen Monat 60 WWE und für einen Tag zwei WWE abzubuchen.

Nicht durch Freistellung verbrauchte Werteinheiten sind

- auf Antrag, wobei sich dieser nur auf die Gesamtgutschrift beziehen kann,
- im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis oder
- im Fall der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe

unter Zugrundelegung der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Antragstellung, des Ausscheidens oder der Überstellung nach den Bestimmungen von § 61 GehG zu vergüten (1,30 % des Gehalts pro WWE). Für die **Auszahlung** ist **kein Mindestalter** (wie für den Verbrauch durch Zeitausgleich) erforderlich. Die Auszahlung erfolgt allerdings erst nach Ablauf des Schuljahres, in dem der Antrag auf Auszahlung gestellt worden ist.

Mit den besten Grüßen



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender-Stellv.



Mag. Dr. Eckerhard Quin
Vorsitzender